

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOHENMÖLSEN

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ der Stadt Hohenmölsen

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ in Kraft.

Jedermann kann den oben genannten Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der allgemeinen Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter <http://www.stadt-hohenmoelsen.de/de/bauleitplanung.html> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html, Menüpunkt „Kartenauswahl“ - „Planen und Bauen“ - „Bauleitplanung“) für jedermann zugänglich.

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan verletzt worden sind.

Stadt Hohenmölsen, 23.09.2022



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned to the right of the official seal.